

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. September 1994

### 2760. Richt- und Nutzungsplanung Hettlingen (Revision)

Am 10. Dezember 1993 beschloss die Gemeindeversammlung von Hettlingen eine Teilrevision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung. Dagegen sind keine Rekurse erhoben worden. Der Gemeinderat Hettlingen ersuchte mit Schreiben vom 27. Januar 1994 um die Genehmigung der Vorlage.

Die Teilrevision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung umfasst die Änderung des kommunalen Verkehrsplans sowie die Anpassung der Nutzungsplanung an das am 1. September 1991 geänderte Planungs- und Baugesetz (PBG). Da die zur Genehmigung eingereichten Dokumente verschiedene Mängel aufwiesen, hat die Baudirektion den Gemeinderat Hettlingen am 22. April 1994 um deren Bereinigung sowie um eine Stellungnahme zu allfälligen Genehmigungsvorbehalten gebeten. Der Gemeinderat Hettlingen hat die nötigen Korrekturen veranlasst. Er erklärt sich mit Schreiben vom 8. Juli 1994 mit den Genehmigungsvorbehalten zur Bauzonenerweiterung Unter Gmeind und zum lärmvorbelasteten Gebiet sowie mit der Verpflichtung zur Überarbeitung des Erschliessungsplans einverstanden.

Im Frühjahr 1994 hat die Gemeinde Hettlingen die Abgrenzung der Bauzonen gegenüber dem Wald vorgenommen und an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 1994 die zugehörigen Waldabstandslinien festgesetzt. Auch dagegen sind keine Rekurse eingelegt worden. Der Regierungsrat hat die Abgrenzung von Wald und Bauzonen mit Beschluss Nr. 1688/1994 festgesetzt.

Die Bauzonenerweiterung im Gebiet Unter Gmeind verstösst gegen den kantonalen Gesamtplan 1978 sowie gegen den Antrag der Raumplanungskommission zur Neufestsetzung des kantonalen Richtplans vom 10. Dezember 1993. Diese Einzonung ist ohne Richtplanänderung nicht möglich; sie ist entsprechend dem Antrag des Gemeinderates Hettlingen einstweilen von der Genehmigung auszunehmen.

Die Gemeinde Hettlingen wurde frühzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass längs der Stationsstrasse keine Lärmvorbelastung vorliege, die eine Höhereinstufung erlauben würde (Art. 43 Abs. 2 LSV). Der Gemeinderat Hettlingen erklärt sich mit der Nichtgenehmigung der Erhöhung der Lärmempfindlichkeitsstufe II in die Empfindlichkeitsstufe III einverstanden.

In seiner Stellungnahme legt der Gemeinderat Hettlingen dar, dass die von der Baudirektion verlangte Revision des Erschliessungsplans derzeit noch nicht erfolgen könne, da verschiedene Probleme im Zusammenhang mit dem Rückbau der Schaffhauserstrasse noch nicht klar seien. Er beantragt deshalb, mit der Festsetzung des Erschliessungsplans zuzuwarten, bis der kantonale Richtplan neu festgesetzt sei, da der Zonenplan diesem ohnehin noch angepasst werden müsse. Diesem Begehren kann entsprochen werden.

Im übrigen ist die Vorlage rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG). Der Bericht gemäss Art. 26 der Raumplanungsverordnung liegt vor.

Für den Fall, dass sich eine zur Beschwerde befugte Person darauf berufen will, der vorliegende Entscheid verletze Art. 6 Ziffer 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), weil nicht ein unabhängiges Gericht über ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Ver-

pflichtungen («civil rights») entschieden hat und auch das Bundesgericht im Rahmen einer staatsrechtlichen Beschwerde kein solches darstelle, weil dieses die Sache rechtlich nicht voll überprüfen könne oder Sachverhaltsfragen umstritten seien, ist ihr die Möglichkeit zu eröffnen, mit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu gelangen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Hettlingen am 10. Dezember 1993 und am 24. Juni 1994 beschlossenen Änderungen der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung werden unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. a) Die Erweiterung der Gewerbezone im Gebiet Unter Gmeind wird einstweilen von der Genehmigung ausgenommen.

b) Die Erhöhung der Lärmempfindlichkeitsstufe längs der Stationsstrasse wird nicht genehmigt.

III. Die Gemeinde Hettlingen wird eingeladen, den Zonenplan und den Erschliessungsplan nach der Neufestsetzung des kantonalen Richtplans zu überarbeiten und, soweit nötig, anzupassen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden, sofern der Beschwerdeführer sich aus Art. 6 Ziffer 1 EMRK ergebende Ansprüche geltend machen will. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Hettlingen, 8442 Hettlingen (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Satzes der Revisionsvorlage, für sich, zur öffentlichen Bekanntmachung und zur Weiterleitung an die betroffenen Grundeigentümer), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. September 1994



Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i. V.

**Hirschi**